

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30. März 2017 wird wie folgt geändert, sie erhält folgende Fassung:

Artikel I

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten-.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages."

Es ist nach § 9 Absatz 2 ein neuer Absatz 3 einzufügen die restlichen Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.

Der neue § 9 Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

"Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle

bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt."

Der bisherige § 9 Absatz 3 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 4

Der bisherige § 9 Absatz 4 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 5

Der bisherige § 9 Absatz 5 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 6

Der bisherige § 9 Absatz 6 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 7

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 18.05.2018 in Kraft.

Egelsbach, xx.xx.2018

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach
Sieling
Bürgermeister